



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien

Stuttgart

Freiburg

Tübingen

- Referate 15.1 und 15.2 -

Karlsruhe

- Abteilung 8 und 9 -


Datum 14.04.2020

Name Dr. Simon Hahn

Durchwahl 0711- 231 3452

Aktenzeichen 4-133/0

(Bitte bei Antwort angeben)

 Weitere Informationen zum Umgang mit ausländerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Anlagen:

Schreiben des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) vom 09.04.2020 (Az.: M3-51000/2#5) zu Hinweisen für die Ausländerbehörden bezüglich der Covid 19-Pandemie

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat einer Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der Covid 19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit E-Mail vom 26.03.2020 haben wir den Regierungspräsidien das Schreiben des BMI vom 25.03.2020 zum Umgang mit ausländerrechtlichen Fragen, die im Zusammenhang mit der Covid 19-Pandemie stehen, übersandt. In Ergänzung hierzu übermitteln wir Ihnen das in der Anlage beigefügte Schreiben des BMI vom 09.04.2020.

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Darüber hinaus weisen wir auf die folgenden Punkte hin:

1. Möglichkeit des Absehens vom Visumverfahren gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Das BMI hat bezogen auf einen Einzelfall mitgeteilt, dass es als vertretbar angesehen wird, gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nach pflichtgemäßem Ermessen von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen, wenn die Rückreise und Visumverfahren im Herkunftsstaat praktisch unmöglich sind und es feststeht, dass die betroffene Person bereits vor der Verhängung von Reisebeschränkungen visumfrei eingereist war. In der zugrundeliegenden Fallgestaltung waren Angehörige eines Westbalkanstaates visumfrei eingereist und beabsichtigten nach Ankunft im Bundesgebiet eine Beschäftigung als Pflegehilfskraft aufzunehmen.

Aufgrund mehrerer aktueller Anfragen von Ausländerbehörden weisen wir auf Folgendes hin: Nach unserer Auffassung kann bis auf Weiteres gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG auch dann vom Visumverfahren abgesehen werden, wenn die Rückreise und das Visumverfahren im Herkunftsstaat praktisch unmöglich sind, die Einreise jedoch visumfrei oder mittels Schengen-Visum erfolgte und im Bundesgebiet ein Beruf aufgenommen werden soll, der nach dem Schreiben des BMI vom 25.03.2020 (Ziff. 8 Seite 5) bei einer Einreise im beschleunigten Fachkräfteverfahren prioritär behandelt werden soll (Personal in Gesundheits- und Pflegeberufen, der Gesundheitsforschung sowie für Transportpersonal im Warenverkehr und anderen notwendigen Bereichen). Dies kann insbesondere kosovarische Staatsangehörige betreffen.

2. Beschäftigung von Personen Gesundheits- und Pflegeberufen

Mit unserem Schreiben vom 02.04.2020 haben wir mitgeteilt, dass Ausländern, die ihre Anerkennungsverfahren in Gesundheits- und Pflegeberufen derzeit nicht weiter betreiben können, bis auf weiteres eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c Abs. 3 AufenthG erteilt werden kann, sofern seitens des Arbeitgebers ein dringender Beschäftigungsbedarf und seitens des Ausländers die Bereitschaft besteht, als Hilfskraft tätig zu werden. Aufgrund aktueller Nachfragen weisen wir darauf hin, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 19c Abs. 3 AufenthG auch dann erfolgen kann, wenn ein entsprechendes Anerkennungsverfahren oder

eine qualifizierte Ausbildung in einem Gesundheits- und Pflegeberuf nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte und seitens des Arbeitgebers ein dringender Beschäftigungsbedarf und seitens des Ausländers die Bereitschaft besteht, als Hilfskraft tätig zu werden. Entsprechende Aufenthaltserlaubnisse sind bis Ende dieses Jahres zu befristen. Vor der Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis ist durch die jeweilige Ausländerbehörde die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums einzuholen.

3. Asylbewerber und Geduldete in der Erntehilfe/Saisonarbeit

Auf aktuelle Nachfrage teilen wir mit, dass sowohl die Aufnahme einer Tätigkeit in der Erntehilfe/Saisonarbeit als auch Wechsel in dieses Tätigkeitsfeld einer entsprechenden ausländerbehördlichen Beschäftigungserlaubnis bedarf. Wie die unter Ziff. 1 angeführten Berufe sind auch Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten in der Erntehilfe prioritär zu bearbeiten.

Ich bedanke mich für Ihre hoch engagierte Arbeit in dieser herausfordernden Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Marc-Christoph Rapp